

# Gewerbeabfallverordnung vom 1. August 2017

Seit 1. August 2017 ist die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Damit eine hochwertige Verwertung der Abfälle möglich ist, sind die einzelnen Abfallfraktionen bei gewerblichen Siedlungsabfällen und Bauabfällen noch strikter in getrennten Behältern zu sammeln und zu verwerten. Nachweisliche Missachtungen dieses Gebotes sind mit Bußgeldern belegt.

## Zu den Anforderungen der neuen Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV):

Im Regelfall sollen am Unternehmensstandort sieben und auf Baustellen zehn Abfallfraktionen getrennt gehalten werden.

Gewerbliche Siedlungsabfälle	Bau- und Abbruchabfälle
Pappe, Papier	Flachglas
Flachglas	Kunststoff ohne Verpackung
Kunststoffe ohne Verpackung	Metalle
Metalle	Holz
Holz	Dämmmaterialien
Textilien	Bitumengemische
Bioabfall	Baustoffe auf Gipsbasis
	Beton
ggf. weitere Abfallfraktionen	Ziegel
	Fliesen und Keramik
	ggf. weitere Abfallfraktionen

Davon kann man in begründeten Fällen abweichen. Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht:

1. Sie ist technisch nicht möglich (z.B. der Platz reicht nicht für mehrere Container oder das Material ist untrennbar miteinander verbunden).
2. Sie ist wirtschaftlich unzumutbar (z.B. weil die Abfallmengen zu gering sind oder Recyclingangebote nicht zur Verfügung stehen).

Mischabfälle müssen einer Aufbereitung oder Sortieranlage zugeführt werden.

Mit oder ohne Abweichung ist jeder gewerbliche Abfallerzeuger verpflichtet, Art und Umfang seiner Getrennthaltung zu dokumentieren und Abweichungen sachgerecht zu begründen.

Das heißt, sowohl für die getrennt als auch für die nicht getrennt gehaltenen Abfälle müssen Mengen und Entsorgungswege dokumentiert werden (s. obere Liste).

Somit kommen grundsätzlich neue Aufgaben auf Sie zu.

Wie Sie vorgehen können, um richtig zu trennen und zu dokumentieren:

- Welche getrennt zu haltenden Abfallfraktionen fallen bei Ihnen an?
- Haben Sie den notwendigen Platz für die Getrennthaltung auf Ihrem Betriebshof? Markieren Sie in einem (z. B.) Katastrauszug ihres Betriebsgeländes die Aufstellorte für die Container.
- Holen Sie von Ihren Entsorgern die Bestätigung ein, dass getrennt gehaltene Abfälle stofflich verwertet werden und die Abfallgemische einer Sortieranlage zugeführt werden.
- Richten Sie zur Dokumentation einen „digitalen Abfallordner“ für die Belege ein.
- Die Dokumentation müssen Sie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen. Dies sind die unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Städte und Kreise.

Lösungsansätze für die Dokumentation

**Handwerkslösung (eigene Softwarelösung der Handwerksorganisation):**

Derzeit arbeitet die HwK Düsseldorf mit verschiedenen Fachverbänden an einer Software, mit der Handwerksbetriebe – unabhängig vom Gewerk – die Dokumentation selber erstellen können.

Diese Software soll demnächst bundesweit handwerkszugehörigen Unternehmen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Um die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen, werden sich in der Software Module für die Berücksichtigung von Baustellen zu und abschalten lassen.

Die Bereitstellung der Software wird in Kürze erfolgen.

Wer die Software nutzen möchte, kann sich per E-Mail bei der Handwerkskammer Koblenz auf einen Verteiler setzen lassen:

[heike.lambach@hwk-koblenz.de](mailto:heike.lambach@hwk-koblenz.de)

**Kommerzielle Lösung**

Derzeit bieten viele Entsorger bereits eigene Dienstleistungen an, um eine entsprechende Dokumentation für die Betriebe zu erstellen. Die Nutzung dieser Angebote kann durchaus sinnvoll sein.

**Wichtig:** Eine vom Entsorger angefertigte Dokumentation kann zudem nur dann vollständig sein, wenn alle Abfälle über einen einzigen Kanal (über genau einen Dienstleister) entsorgt werden. Andernfalls müsste der Unternehmer die Aufstellungen aller von ihm beauftragten Entsorger wieder zusammenführen und die oben genannte Dienstleistung mehrfach bezahlen.



Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter. Ihre Ansprechpartnerin ist Heike Lambach, Telefon 0261 398-656, [heike.lambach@hwk-koblenz.de](mailto:heike.lambach@hwk-koblenz.de)